

15  
Freiberg d. 31. Aug.

Seiner Kaiserlich-Majestät

Seiner Majestät  
dem nominalen Reich-Kammer-  
Rath. die öffentliche Stelle oder  
Locum nach dem in dem obigen  
Abdruck; Hiervon erwünscht  
ist jedoch das Zeit zu Zeit zu  
verändern, und ein längeres  
oder kürzeres Verweilen, die von  
jüngere Geschäftszeit, und nach  
Bedarf zu vermindern und zu  
vermehrern die Höhe für  
den beabsichtigten Nutzen seiner Kaiserlich-Majestät  
dies ist auf dem 13. B. oder 27. B. des 1. Theils  
nicht nur dem Kaiserlichen Hofe  
sondern auch den Hof-Consilien  
zu verordnen. 4